

Richtlinie der Stadt Eisenberg für die Vergabe der Infrastrukturpauschale nach § 21 ThürKitaG

Vorbemerkung:

Das Land stellt Gelder für Investitionen in Kindereinrichtungen zur Verfügung. Die maßgebliche Vorschrift lautet wie folgt:

§ 21 ThürKitaG Infrastrukturpauschale für Kinder (Stand 16.12.2005)

(1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1.000 € pro Kind für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder ihres Gemeindegebiets, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die Wohnsitzgemeinde ausgereicht.

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie*
- 2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in den Wohnsitzgemeinden.*

Eine Verwendung der Infrastrukturpauschale für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen ist bis 31. Dezember 2010 möglich.

Damit sind für die Vergabe folgende Voraussetzungen vom Gesetzgeber nominiert. Die Gelder müssen demnach verwendet werden:

- a) in der Stadt Eisenberg.
- b) für Investitionen
das sind Neuanschaffungen von langlebigen Wirtschaftsgütern, Ausstattungsmaßnahmen, wie bauliche Renovierungsarbeiten und Werterhaltungsmaßnahmen.
- c) Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung.
- d) andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien.
- e) Nicht mit der Infrastrukturpauschale dürfen Betriebskosten finanziert werden. Hierunter fallen Personal und sonstige Kosten, wie Wasser, Energie usw.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Maßnahme muss im Stadtgebiet Eisenberg durchgeführt werden. Die Einrichtung soll auch im Stadtgebiet betrieben werden.

§ 2 Antragsberechtigte Einrichtungen

Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die im Interesse der Kinder und Familien errichtet oder betrieben wird.

Für die Stadt Eisenberg sind dies insbesondere neben der Stadt selbst folgende Einrichtungen:

- a) Kindertagesstätte „Zwergenland“
Kindertagesstätte „Regenbogen“
Kinderkrippe „Spatzennest“
Kindertagesstätte „Marienkäfer“
Kneipp-Kindergarten am Waldkrankenhaus
- b) die Schwimmbäder der Stadt Eisenberg
- c) der Tiergarten am Geyersberg
- d) die Bibliothek, soweit die Investition die Kinderabteilung betrifft
- e) die Vereine und Einrichtungen, die den Satzungszweck Kinderbetreuung verfolgen.
- f) andere Einrichtungen oder Vereine, soweit ausschließlich die Kinderbetreuung betroffen ist.

§ 3 Antragspflicht

Gelder sollen möglichst bis zum 31.03. des laufenden Jahres beantragt werden. Es reicht ein formloser Antrag. Dieser soll eine Beschreibung der Maßnahme, die Gesamtkosten und die Gesamtfinanzierung (Eigenmittel, Eigenleistung, beantragte Fördermittel) beinhalten.

Die anfallenden Kosten und ihre Finanzierung sind in geeigneter Form, z.B. Kostenvoranschläge, einem Finanzplan nachzuweisen und sind notwendiger Teil des Antrages.

§ 4 Investitionen

- a) Neubau von Kindereinrichtungen
- b) Neuanschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern
Die Wirtschaftsgüter sollen nicht von kurzlebiger Art sein. Verbrauchsgüter können nicht gefördert werden.

Soweit eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern angeschafft werden soll, die in ihrer Gesamtheit einen Betrag von € 250,00 überschreiten, kann auch eine solche Anschaffung gefördert werden.

- c) Werterhaltungsmaßnahmen von bestehenden Kindereinrichtungen
Ziel dieser Maßnahme muss sein, dass die Einrichtung weiter von den Kindern ohne Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben genutzt werden kann. Hierzu gehört insbesondere auch die regelmäßige Reinigung oder der Austausch von Sand auf den öffentlichen Spielplätzen sowie die Wartung, Instandsetzung und Prüfung der Spielgeräte.

§ 5 Vergabe der Mittel

- a) Es sollen die Anträge bevorzugt werden, die nur eine anteilige Finanzierung aus der Infrastrukturpauschale bedürfen. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Anträge eines Jahres bedacht werden und so eine Vielzahl von Investitionen erfolgen können.
- b) Die gestellten Anträge sollen im Kultusausschuss und Hauptausschuss vorberaten und vom Stadtrat in der Juni-Sitzung bewilligt werden.
- c) Es soll darauf geachtet werden, dass ca. 10 % der für das Jahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht vor der Oktobersitzung des Stadtrates vergeben wurden. So soll erreicht werden, dass auch noch Ersatz und Instandsetzungen mitfinanziert werden können, die im laufenden Jahr notwendig geworden sind.
- d) Erhaltungsinvestitionen oder Ersatzinvestitionen sollen vor Neubauten vorrangig sein, es sei denn, eine Erweiterung einer Einrichtung ist aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Kindern geboten.
- e) Über die ausgereichten Mittel ist durch den Antragsteller bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu führen.

Eisenberg, den 01.07.2016


Witkop
1. Beigeordneter

